

## **Tarifbestimmungen „Der Sechser“**

- Stand 01.08.2011 -



<b>Teil A: Binnenverkehr.....</b>	<b>5</b>
<b>1. Geltungsbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>2. Tarifsystem.....</b>	<b>7</b>
2.1 Tarifraum.....	7
2.2 Tarifgebiete.....	7
<b>3. Fahrpreise.....</b>	<b>8</b>
3.1 Preisstufen.....	8
3.2 Fahrpreisbesonderheiten.....	9
3.3 Kinder.....	9
<b>4. Tickets.....</b>	<b>10</b>
<b>5. Tickets mit beschränkter Fahrtzahl.....</b>	<b>11</b>
5.1 Einzeltickets.....	11
5.2 Zusatztickets Fahrrad.....	12
5.3 4er-Tickets.....	12
<b>6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtzahl (Zeittickets).....</b>	<b>13</b>
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	13
6.2 9-Uhr-Tagestickets.....	13
6.2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	13
6.2.2 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person.....	14
6.2.3 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen.....	14
6.3 7-Tage-Tickets.....	14
6.4 Monatstickets - Jedermann.....	16
6.4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	16
6.4.2 3-Monatstickets - Jedermann.....	16
6.4.3 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann.....	16
6.4.4 Monatstickets Fahrrad.....	17
6.5 Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann.....	18
6.5.1 Allgemeine Bestimmungen.....	18
6.5.2 9-Uhr-Abos.....	19
6.5.3 Teilnetz-Abos.....	19
6.5.4 Sechser-Abos 60plus.....	20
6.6 Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden.....	21
6.7 Firmen-Abos.....	22
6.8 Zeittickets im Ausbildungsverkehr.....	23

6.8.1	Allgemeine Bestimmungen .....	23
6.8.2	Monatstickets für Selbstzahler .....	25
6.8.3	Monatstickets über Schulträger .....	27
6.8.4	Schulwegtickets .....	28
6.9	Fun-Tickets .....	30
<b>7.</b>	<b>Sondertickets.....</b>	<b>31</b>
7.1	Kombi- und Veranstaltungstickets .....	31
7.2	NachtBus-Tickets.....	31
7.3	Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage .....	31
7.4	Semestertickets .....	32
7.5	CityTicket Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden .....	32
<b>8.</b>	<b>Reisegruppen .....</b>	<b>33</b>
<b>9.</b>	<b>Polizeibeamte .....</b>	<b>34</b>
<b>10.</b>	<b>Schwerbehinderte .....</b>	<b>34</b>
<b>11.</b>	<b>Anerkennung von Schienenfahrkarten .....</b>	<b>34</b>
<b>12.</b>	<b>Benutzung der 1. Wagenklasse .....</b>	<b>35</b>
12.1	Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und Tagestickets .....	35
12.2	Aufpreiskarten zu Zeittickets.....	35
<b>13.</b>	<b>Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere.....</b>	<b>36</b>
13.1	Unentgeltliche Beförderung .....	36
13.2	Fahrräder .....	36
13.3	Unbegleitete Sachen in Omnibussen .....	37
<b>14.</b>	<b>Sonstige Gebühren und Entgelte .....</b>	<b>37</b>
14.1	Reinigungs- und Instandsetzungskosten.....	37
14.2	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrich- tungen .....	37
14.3	Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	38
14.4	Zahlungserinnerung.....	38
14.5	Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen.....	38
14.6	Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt .....	38
14.7	Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für .....	

Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut .....	39
Anlage(n) .....	40
<b>1. Übersichtskarte: Tarifraum des Sechser.....</b>	<b>40</b>
<b>2. Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden<sup>41</sup></b>	
<b>3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe .....</b>	<b>42</b>
3.1 Tickets und Zuschlagregelung.....	42
3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung.....	42
3.3 Reisegruppen .....	43
3.4 SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets .....	43
3.5 Sonstiges .....	43
3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST).....	43
3.7 Monatstickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets über Schulwegkostenträger .....	43
<b>Teil B: Kragenlösungen .....</b>	<b>44</b>
<b>1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland) .....</b>	<b>44</b>
1.1 Anerkennung des „Der Sechser“ .....	44
1.1.1 Geltungsbereich.....	44
1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	45
1.1.3 Preisstufenübersicht .....	45
1.1.4 Fahrpreis .....	45
1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	45
1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs .....	46
1.2.1 Geltungsbereich.....	46
1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	46
1.2.3 Preisstufenübersicht .....	47
1.2.4 Anwendung „Der Sechser“.....	48
1.2.5 Fahrpreis .....	48
1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	48
<b>2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Tarifraum „Der Sechser“ und dem Tarifraum „Hochstift-Tarif“ .....</b>	<b>49</b>

---

2.1 Geltungsbereich.....	49
2.2 Tickets/Fahrpreise .....	49
2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen .....	50
2.4 Fahrgelderstattung.....	50
<b>3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“ .....</b>	<b>51</b>
3.1 Anerkennung des „Der Sechser“ .....	51
3.1.1 Geltungsbereich.....	51
3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	51
3.1.3 Preisstufenübersicht .....	52
3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs .....	53
3.2.1 Geltungsbereich.....	53
3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	53
3.2.3 Preisstufenübersicht .....	53
3.3 Fahrpreise.....	54
3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen .....	55
<b>Teil C: Reiseziele in NRW .....</b>	<b>56</b>
<b>1. NRWPlus-Ticket .....</b>	<b>56</b>
<b>2. SchönesWochenendeTicket .....</b>	<b>56</b>

---

## Teil A: Binnenverkehr

### Fahrten innerhalb des Tarifraumes des „Sechser“

#### 1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der folgenden Verkehrsunternehmen, auf denen der Sechsertarif angewendet wird:

- *BBH BahnBus Hochstift GmbH, Frankfurt Weg 43, 33106 Paderborn*
- *Bünder Express H. Frentrup GmbH & Co. KG, Südring 91, 32257 Bünde*
- *BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH, Am Bahnhof 6, 33602 Bielefeld*
- *DB Regio NRW GmbH, Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf*
- *go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH, Borsigstraße 8, 33803 Steinhagen*
- *Keolis Deutschland GmbH & Co. KG – Niederlassung eurobahn, Meisenstrasse 65, 33607 Bielefeld*
- *Omnibusbetrieb Fritz Rehm & Söhne, Rathausstr. 35, 33813 Oerlinghausen*
- *Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Am Bahnhof 1, 32699 Extertal*
- *Leeker Touristik GmbH, Bielefelder Straße 21, 33829 Borgholzhausen*
- *Linke Lemgo GmbH, Am Bauhof 25, 32657 Lemgo*
- *MKB-MühlenkreisBus GmbH (MKR), Postfach 1315, 32373 Minden*
- *moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld*
- *Nordwestbahn GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück*
- *Omnibusbetrieb Stoffregen GmbH, In der Lohe 8, 32278 Kirchlengern*
- *OVG Omnibusverkehrsgesellschaft Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG, Elsemühlenweg 120-130, 32257 Bünde*
- *RegioBus Gütersloh GmbH, Am Grubenhof 2, 33330 Gütersloh*

- *Reisedienst W. Wellhausen GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Str. 5-9, 32791 Lage*
- *SLG Stadtbus Lemgo GmbH, Am Bauhof 25, 32657 Lemgo*
- *SVD Stadtverkehr Detmold GmbH, Lange Str. 77, 32756 Detmold*
- *Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen*
- *Stadtwerke Gütersloh GmbH - Verkehrsbetrieb (SWG), Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh*
- *Stadtwerke Lemgo GmbH, Mittelstr. 131-133, 32657 Lemgo*
- *TWE Busverkehr Veolia Verkehr Niedersachsen/Westf. GmbH, Zeisigstr. 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück*
- *Vogt Reisedienst Inhaber Ludwig Vogt, Arminstraße 65a, 32756 Detmold*
- *WestfalenBahn GmbH, Zimmerstr. 20, 33602 Bielefeld*
- *Wiebusch-Reisen GmbH, Herforder Str. 31-33, 32105 Bad Salzuflen*
- *Wittler & Vosshans Omnibusbetrieb GmbH, Sender Straße 9, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock*

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

---

## 2. Tarifsystem

### 2.1 Tarifraum

Der Tarifraum des ‚Sechser‘ umfasst gemäß Anlage 1 die Bedienungsgebiete der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen.

### 2.2 Tarifgebiete

Der Tarifraum des ‚Sechser‘ ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebiete eingeteilt. Die Tarifgebiete sind in der Regel identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke, Lippe und der Stadt Bielefeld (Ausnahme bildet dabei die Stadt Petershagen, die aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung in zwei Tarifgebiete eingeteilt wurde). Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche und eine numerische Bezeichnung.

Fahrpreisbesonderheiten können bei engen räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten Anwendung finden.

In den Tarifgebieten Leese, Lemförde und Bad Pyrmont gilt der Sechser nur in den Bussen.

## 3. Fahrpreise

### 3.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise liegen die jeweils gültigen und für die politischen Kommunen geltenden Tarifgebietspläne in Verbindung mit der Fahrpreistafel des ‚Sechser‘ zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

#### K = Kurzstrecke

Die Preise für die Kurzstrecke können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

- In der Stadt Bielefeld und in den Tarifgebieten der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke berechtigt ein Kurzstreckenticket zu einer Fahrt über maximal vier Haltestellenabstände auf einer Bus- und Stadtbahnlinie innerhalb eines Tarifgebietes. Ein Umsteigen ist nicht möglich.

Im Stadtbahnparallel- und Schnellbusverkehr sind alle Bus- und Stadtbahnhaltestellen bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht.

- Im Kreis Lippe werden einige Tarifgebiete in Teiltarifgebiete unterteilt, die als Kurzstrecke bezeichnet werden.

#### Preisstufe 1

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die Preisstufe 1. Die Fahrpreise der Preisstufe 1 können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

Wird jedoch zum Erreichen des Zieles ein weiteres Tarifgebiet befahren, so gilt die entsprechende Preisstufe zu diesem Tarifgebiet.

#### Preisstufe 2 - 7

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet ist der Fahrpreis entsprechend der Darstellung im jeweiligen Tarifgebietsplan der Preisstufen 2 bis 7 zu zahlen. Dies gilt in

der Preisstufe 7 für Einzel- und 4er-Tickets sowie Schulwegtickets. Alle weiteren Tickets der Preisstufe 7 haben Netzgültigkeit. Die Netzgültigkeit umfasst folgende Gebiete:

- a) in der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke,
- b) in den Tarifgebieten Dissen/Bad Rothenfelde und Rinteln zur Nutzung
  - des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- sowie
  - des ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes und
- c) für den ein- und ausbrechenden Bus-Verkehr in/von die/den Tarifgebiete/n Bad Pyrmont, Cammer, Jenhorst, Leese, Lemförde, Neuenkirchen, Rehburg-Loccum, Stolzenau/Steierberg, Uchte, Warmsen.

Werden jedoch zum Erreichen des Zieles in den Preisstufen 2 - 6 weitere Tarifgebiete befahren, so ist der Fahrpreis einer entsprechend höheren Preisstufe zu entrichten.

### **3.2 Fahrpreisbesonderheiten**

Bei Fahrten zwischen den letzten beiden und den ersten beiden Haltestellen benachbarter Tarifgebiete gilt die Preisstufe 1.

Diese Fahrpreisbesonderheit gilt nicht auf Schienenstrecken.

Fahrpreisbesonderheiten für Fahrten aus einem Tarifgebiet in einen Teilbereich eines Nachbar-Tarifgebietes sind den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

### **3.3 Kinder**

1. Kinder unter 6 Jahren werden gemäß 9.1 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert; sie müssen von einer mindestens 6 Jahre alten Person begleitet werden.
2. Kinder unter 6 Jahren, die im Rahmen der Kindergarten- bzw. Schulbeförderung fahren, zahlen den ermäßigten Preis und dürfen unbegleitet fahren. Bei Kindergarten- und Schulreisegruppen zählen 2 Kinder unter 6 Jahren als ein Erwachsener und zahlen den Preis eines ermäßigten Einzeltickets der entsprechenden Preisstufe.
3. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel aufgeführten ermäßigten Preise.

#### 4. Tickets

Tickets des ‚Sechser‘ sind:

Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl, und zwar

- Einzeltickets
- Zusatztickets Fahrrad,
- 4er-Tickets,

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets), und zwar

- 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person,
- 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen,
- 7-Tage-Tickets,
- Monatstickets - Jedermann,
- 3-Monatstickets - Jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann,
- Monatstickets Fahrrad,
- Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann,
- 9-Uhr-Abos,
- Teilnetz-Abos,
- Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden,
- Firmen-Abos,
- Monatstickets für Selbstzahler,
- Monatstickets über Schulträger,
- Schulwegtickets,
- Fun-Tickets,

Sondertickets.

Tickets sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt.

## 5. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

### 5.1 Einzeltickets

Einzeltickets berechtigen zu einer einmaligen Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, für den sie gelöst sind.

Umsteigen sowie eine einmalige Fahrtunterbrechung sind erlaubt (Ausnahme: Preisstufe K = Kurzstrecke in der Stadt Bielefeld und den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh). Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig.

Fahrten mit Einzeltickets müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab dem Zeitpunkt ihrer Entwertung

in der Preisstufe	K LIP	nach 60 Min.
in der Preisstufe	1	nach 90 Min.
in der Preisstufe	2	nach 120 Min.
in den Preisstufen	3 – 4	nach 180 Min.
in den Preisstufen	5 – 7	nach 240 Min.

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Vor einer Tarifänderung erworbene Einzeltickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften Einzeltickets können gemäß 8.2 der Beförderungsbedingungen bis drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser Einzeltickets ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH ein Einzelticket Erwachsene zum Preis einer Einzelfahrt mit dem 4er-Ticket der PS 1 BI über Handy verkauft. Das HandyTicket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter [www.mobiel.de](http://www.mobiel.de) eingesehen werden können. Ein

Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

## **5.2 Zusatztickets Fahrrad**

Für Zusatztickets Fahrrad gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

Ein genereller Anspruch auf Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichts nicht als Handgepäck angesehen werden können, besteht nicht.

Solche Sachen und Tiere werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die gegebenen Platzverhältnisse in dem Fahrzeug dies zulassen. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Betriebspersonal.

Der Fahrgast hat die mitgeführten Sachen und/oder Tiere selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und des benutzten Verkehrsmittels muss ausgeschlossen sein.

Im Übrigen gilt Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen.

Als Beförderungsentgelt ist der in der jeweils gültigen Fahrpreistafel unter dem Zusatzticket Fahrrad festgelegte Preis für die jeweilige Preisstufe zu entrichten.

## **5.3 4er-Tickets**

4er-Tickets berechtigen zu der in der Preistafel genannten Anzahl von Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs. Sie können bei entsprechender Entwertung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Pro Person und Fahrt wird ein Entwertungsfeld entwertet.

Vor einer Tarifänderung erworbene 4er-Tickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften 4er-Tickets können gemäß 8.2 der Beförderungsbedingungen bis drei Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig. Ein Umtausch dieser Einzeltickets ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

## 6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhaber eines Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweis) müssen

- a) bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der/dem letzten Haltestelle/Bahnhof des bezahlten Tarifgebiets/der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen,
- b) zur Weiterfahrt über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus nur ein ermäßigtes Einzel- oder 4er-Ticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen.

Werden Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein ermäßigtes Einzel- oder 4er-Ticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen bzw. zu entwerthen. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Das ermäßigte Einzel- oder ein Entwertungsfeld des ermäßigten 4er-Tickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde.

Ein Aneinanderreihen von Zeitfahrausweisen als Fahrtberechtigung für Fahrten über ein oder mehrere Tarifgebiet(e) ist nicht möglich.

### 6.2 9-Uhr-Tagestickets

#### 6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

9-Uhr-Tagestickets gelten jeweils montags bis freitags von 09:00 bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

In Bielefeld wird von der moBiel GmbH das 9-Uhr-Tagesticket auch über Handy verkauft. Das Handyticket gilt nur in der StadtBahn und im Bus im Tarifgebiet Bielefeld.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTi-

cket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter [www.mobiel.de](http://www.mobiel.de) eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

### **6.2.2 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person**

Mit dem 9-Uhr-Tagesticket für 1 Person kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.2.1 eine Person die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen.

### **6.2.3 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen**

Mit dem 9-Uhr-Tagesticket für 5 Personen können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu 5 Personen die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

## **6.3 7-Tage-Tickets**

7-Tage-Tickets sind sieben aufeinanderfolgende Kalendertage gültig und können in diesem Zeitraum täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die 7-Tage-Tickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

7-Tage-Tickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt;

---

Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

---

## 6.4 Monatstickets - Jedermann

### 6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Monatstickets sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Monatstickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

### 6.4.2 3-Monatstickets - Jedermann

Ab dem 01.08.2011 wird dieses Ticket nicht mehr angeboten.

### 6.4.3 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann

9-Uhr-Monatstickets gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.1.

---

#### **6.4.4 Monatstickets Fahrrad**

Für die Gültigkeitsdauer und den räumlichen Geltungsbereich der Monatstickets Fahrrad gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Zusatztickets Fahrrad nach Ziffer 5.2 sinngemäß.

## 6.5 Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann

### 6.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Sechser-Abos sind übertragbar.

Sie sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbezugs benutzt werden.

Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem Sechser-Abo bis zu 5 Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbezugs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Sechser-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

Das Sechser-Abo ist zwölf Monate gültig und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Die ausgegebenen Monatstickets gelten uneingeschränkt an allen Tagen dieses Zeitabschnittes.

Als lokale Besonderheit kann in den Stadtbustädten des Kreises Lippe das Abo der Preisstufe 1 mit einer Laufzeit von 3 Monaten angeboten werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbezugsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbezugsbereiches

wird ein neues Monatsticket ausgegeben.  
Monatstickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Tarifraums (siehe Ziffer 2.1) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im voraus bis auf weiteres vom Girokonto abzubuchen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

Weitere Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

#### **6.5.2 9-Uhr-Abos**

Das Sechser-Abo wird zusätzlich auch als 9-Uhr-Abo ausgegeben.

Hierbei gelten die 9-Uhr-Monatstickets montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

#### **6.5.3 Teilnetz-Abos**

Das Sechser-Abo wird nicht nur für bestimmte Strecken, sondern zusätzlich auch für bestimmte, nachfolgende Bereiche (Teilnetze) ausgegeben:

1. Teilnetz „Bielefeld + Umgebung“:  
Bielefeld und alle direkt angrenzenden Städte und Gemeinden.
2. Teilnetz „Gütersloh + Bielefeld“ mit Gültigkeit
  - a) im Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld sowie
  - b) im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde zur Nutzung
    - des kompletten Schienenpersonennah-

- verkehrs- sowie
- des ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes.
3. Teilnetz „Herford + Bielefeld“:  
Kreis Herford, Bielefeld, Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen.
  4. Teilnetz „Lippe“: Kreis Lippe.
  5. Teilnetz „Lippe + Bielefeld“:  
Teile des Kreises Lippe (Augustdorf, Bad Salzuflen, Detmold, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe und Oerlinghausen), Bielefeld und Herford.
  6. Teilnetz „Minden-Lübbecke“:  
Kreis Minden-Lübbecke, Bünde, Kirchlengern, Löhne und Rödinghausen.
- Teilnetz-Abos werden nicht als 9-Uhr-Abos ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

#### **6.5.4 Sechser-Abos 60plus**

Das Abo 60plus gilt nur für Personen ab sechzig Jahren.

Es ist übertragbar auf Personen ab sechzig Jahren.  
Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Es beinhaltet als Zusatznutzen die Möglichkeit zur ganztägigen Mitnahme einer Begleitperson.

Das Abo 60plus wird nur in der Preisstufe 1 BI im Tarifgebiet Bielefeld angeboten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

## 6.6 Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden

Großkunden, die sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten Monatstickets im Abonnement zu bestellen, erhalten nachfolgend aufgeführten Rabatt auf den Preis des Sechser-Abos:

Stückzahl ab	Rabatt
50	5 %
100	10 %

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Sechser-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.

## 6.7 Firmen-Abos

Arbeitgeber, die für mindestens 20% ihrer Belegschaft Monatstickets für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten bestellen, erhalten das Firmen-Abo auf der Basis der entsprechenden Preisstufen gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel. Die Mindestabnahme wird für Unternehmen mit einer Belegschaft von unter 100 Arbeitnehmern auf 20 Stück festgesetzt. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden bei der Mindestabnahme angerechnet.

Firmen-Abos beinhalten keine Mitnahmemöglichkeit.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Sie sind auf die Person des Firmenmitarbeiters ausgestellt und nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

Einige Verkehrsunternehmen gewähren Inhabern von Sechser-Abos Vorteile bei der Nutzung des Nachtbusses. Diese werden in den entsprechenden Nachtbus-Informationen aufgeführt. Die Nachtbus-Angebote sind nicht Bestandteil des Sechser-Tarifs.

## 6.8 Zeittickets im Ausbildungsverkehr

### 6.8.1 Allgemeine Bestimmungen

Für Monatstickets im Ausbildungsverkehr gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.

Zur Benutzung von Monatstickets im Ausbildungsverkehr sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

## 6.8.2 Monatstickets für Selbstzahler

Monatstickets des Ausbildungsverkehrs für selbstzahlende Personen bestehen aus der Kundenkarte und dem dazugehörigen Monatsticket. Beide gemeinsam bilden das Zeitticket. Sie sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

An die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten selbstzahlenden Personen werden Kundenkarten ausgegeben; an die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 2. aufgeführten Personen jedoch nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises.

a) Bestellung der Kundenkarte:

Die Kundenkarte wird bei Nachweis der unter Ziffer 6.8.1 beschriebenen Voraussetzungen unentgeltlich ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsgesellschaften/-unternehmen erhältlich.

Die Kundenkarte ist mit Ablauf der durch die Ausgabestelle eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

b) Räumlicher Geltungsbereich:

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird eine neue Kundenkarte ausgegeben.

c) Unterschrift:

Kundenkarten sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Tinte oder Kugelschreiber einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die

---

rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Schülerausweis o. ä.) und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

d) Monatstickets für Selbstzahler:

Monatstickets für Selbstzahler können gegen Vorlage einer von einem Verkehrsunternehmen oder von der Geschäftsstelle einer Verkehrsgesellschaft ausgegebenen Kundenkarte erworben werden.

Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darauf überträgt.

Die Angaben auf der Kundenkarte und dem dazugehörigen Monatsticket müssen hinsichtlich der Relation und der Preisstufe übereinstimmen. Für abhanden gekommene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

### **6.8.3 Monatstickets über Schulträger**

Wird ein Schülermonatsticket vom sog. Schulwegkostenträger bezogen, wird keine Kundenkarte ausgestellt.

Die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten, berechtigten Personen erhalten lediglich Monatstickets für den beantragten Zeitraum.

Die Monatstickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das Monatsticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Die Monatstickets sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Schülerausweis o. ä.) und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

#### 6.8.4 Schulwegtickets

Schulwegtickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW erworben werden.

Zur Benutzung des Schulwegtickets ist der unter Ziffer 6.8.1 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus Monatstickets und wird haltestellen-/bahn-hofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben.

Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Schule.

In Verbindung mit einem Fun-Ticket, dessen Gültigkeitsbereich (Tarifgebiet oder Gesamtnetz) den auf dem Schulwegticket angegebenen Gültigkeitsbereich abdeckt, wird das Schulwegticket zum Monatsticket im Ausbildungsverkehr mit dem entsprechenden Gültigkeitsbereich ohne Zeit- und Haltestellenbeschränkung.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem Schulwegticket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem Schulwegticket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Wird das Schulwegticket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden Monatstickets liegen vor Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Verkehrsgesellschaft vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

Schulwegtickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausga-

bestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das Schulwegticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Schulwegticket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Schulwegtickets wird kein Ersatz geleistet.

## 6.9 Fun-Tickets

Fun-Tickets gelten montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Ferientagen in NRW ohne Zeiteinschränkung.

Zur Benutzung des Fun-Tickets sind Personen bis einschließlich 20 Jahren befugt.

Sie berechtigen im bezeichneten Monat zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines bezeichneten Geltungsbereichs

- 1) eines bestimmten Tarifgebietes (Ausnahme: In Petershagen gilt das Fun-Ticket PS 1 MI/HF für die Tarifgebiete Petershagen Süd und Petershagen Nord) bzw.
- 2) des Gesamtnetzes mit Gültigkeit der Preisstufe 7 gemäß 3.1.

Sie berechtigen nicht zu Fahrten von und zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte.

Die Ausgabestelle trägt in die Fun-Tickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Fun-Ticket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

## 7. Sondertickets

### 7.1 Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

### 7.2 NachtBus-Tickets

Für Fahrten mit dem NachtBus oder NachtExpress gilt ausschließlich das NachtBus-Ticket.

Bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz-, 60plus-, Großkunden- oder Firmen-Abos (innerhalb des Kreises Lippe bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Zeittickets) reduziert sich der Preis. Die Höhe des Preisnachlasses wird in der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus/NachtExpress“ festgelegt.

Ab dem 01.06.2009 wird in Bielefeld versuchsweise von der moBiel GmbH das NachtBus-Ticket für die Bielefelder NachtBus-/NachtExpress-Linien über Handy verkauft.

Für den Fahrkartenkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket, die über das Internet-Kundenportal der moBiel GmbH unter [www.mobiel.de](http://www.mobiel.de) eingesehen werden können. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

### 7.3 Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage

Urlaubertickets werden entweder für 3 Tage oder für 10 Tage im Vorverkauf (Verkehrsämter u. Vorverkaufsstellen) bewertet ausgegeben. Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb eines Urlaubertickets ist gebunden an eine gültige, innerhalb des Kreises Lippe ausgegebene Gäste- bzw. Kurkarte.

Mit dem Urlauberticket können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bis zu 5 Personen, maximal 2 Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel im Kreisgebiet Lippe sowie auf den aus- und einbrechenden Buslinien nach/aus Steinheim, Bad Pyrmont und Rinteln für beliebig viele Fahrten benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Die Gültigkeitsdauer wird von der Ausgabestelle eingetragen.

Urlaubertickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

#### **7.4 Semestertickets**

Die Studiausweise von Hochschulen werden in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis als Zeittickets anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Studierendenschaften und den zuständigen Verkehrsunternehmen oder der OWL Verkehr GmbH abgeschlossen wurden.

#### **7.5 CityTicket Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden**

Die von der DB AG - in Verbindung mit einer BahnCard-Berechtigung (BahnCard 25 bzw. BahnCard 50) - ausgegebenen Fernverkehrsfahrkarten (über 100 km) mit dem Ziel Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden erhalten den Aufdruck „+City“. Diese Fahrkarten berechtigen zur einmaligen Weiterfahrt in Richtung Fahrtziel mit allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs im Tarifgebiet Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden. Die Fahrkarte gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Ankunft. Bei entsprechend ausgestellter Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt gilt diese am Datum der Rückfahrt innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden in Richtung Bahnhof.

Die von der DB AG ausgegebene BahnCard 100 gilt innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford bzw. Minden für beliebig viele Fahrten im genannten Gültigkeitszeitraum.

Von den oben genannten Regelungen ausgenommen sind Fahrten mit dem NachtBus/NachtExpress. AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagspflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -bestimmungen.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des Sechсers. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

## 8. Reisegruppen

1. Mindestens 10 zahlende Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
2. Für jeden Erwachsenen (Person ab 15 Jahren) wird der Preis eines ermäßigten Einzeltickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
3. 2 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen als ein Erwachsener und zahlen daher ebenfalls den Preis eines ermäßigten Einzeltickets der entsprechenden Preisstufe. Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Für Kinder unter 6 Jahren bitte Regelungen unter 3.3.1 und 3.3.2 beachten.
4. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus-, Stadtbahn- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
5. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
6. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert.

7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets gemäß Ziffer 5.1.

## **9. Polizeibeamte**

Gemäß 9.2 der Beförderungsbedingungen werden Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und Länder in Uniform im Geltungsbereich nach Ziffer 1 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

In Bussen und Stadtbahnen werden Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder darüber hinaus auch in Zivil unentgeltlich befördert.

Als Ticket gilt der Dienstausweis

## **10. Schwerbehinderte**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personennahverkehr (ausgenommen Anruf-Sammel-Taxi (AST)) erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes.

Diese Personen werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert.

Für diesen Personenkreis ist auch ohne Wertmarke die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese unentgeltlich befördert, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist. Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt ist auf Verlangen vorzuzeigen.

## **11. Anerkennung von Schienenfahrkarten**

Folgende Fahrten (mit Fahrausweisen der DB AG bzw. Dienstausweis) werden im Rahmen ihrer Gültigkeit innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tariffraums des Sechlers ohne Zuzahlung auf den besonders bekannt gegebenen Linien bzw. Linienabschnitten der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH (siehe Anlage 2) anerkannt:

- a) Dienstantrittsreisen Bundeswehrangehörige / Zivildienstleistende

- b) Urlaubsfahrkarten Bundeswehrangehörige /  
Zivildienstleistende und Dienstreisen Zivildienstleistende
- c) Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige /  
Zivildienstleistende
- d) Großkundenrabatt-Militär (GKR-MIL)
- e) Dienstreisen Bundeswehr (per Faxbestellung)

Fahrkarten der Deutschen Bahn AG gelten zwischen den angegebenen Bahnhöfen (Tarifpunkten) oder bis zu den nächstgelegenen Bushaltestellen.

## **12. Benutzung der 1. Wagenklasse**

Die zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreiskarten grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs.

### **12.1 Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und Tagestickets**

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderter Person eine Aufpreiskarte zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Aufpreiskarten berechtigen zu einer Fahrt und gelten nur zusammen mit den zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets.

### **12.2 Aufpreiskarten zu Zeittickets**

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden Aufpreiskarten zu 7-Tage-Tickets sowie zu Monatstickets (Jedermann), 3-Monatstickets (Jedermann), 9-Uhr-Monatstickets (Jedermann), Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz- und Firmen-Abos (Jedermann) sowie Sechser-Abos (Großkunden) in den bekannten Verkaufsstellen der Bahnen ausgegeben.

Sie gelten nur zusammen mit den oben genannten, zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets und nur für eine Person.

Die in der Fahrpreistafel je Preisstufe gesondert ausgewiesenen Aufpreise gelten je Einzelfahrt, 7-Tage-Ticket oder pro Monat.

## 13. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

### 13.1 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich werden befördert:

- Handgepäck, das von einer Person getragen werden kann,
- Krankenfahrstühle von mitreisenden Fahrgästen,
- Kinderwagen für mitreisende Kinder,
- je Fahrgast ein Paar Skier oder
- je Fahrgast ein Rodelschlitten, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen,
- Kleintiere in Behältern,
- Hunde.

Für die Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht als Handgepäck angesehen werden können, wird für jedes Stück der Preis eines Zusatztickets Fahrrad der jeweiligen Preisstufe erhoben.

### 13.2 Fahrräder

Als Beförderungsentgelt für Fahrräder ist der Preis eines Zusatztickets Fahrrad der jeweiligen Preisstufe zu entrichten.

Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des Sechlers im Gesamtnetz gemäß 3.1. Das FahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen, Punkt 9.5.

### **13.3 Unbegleitete Sachen in Omnibussen**

Unbegleitete Sachen bis 20 kg je Stück können unter den Voraussetzungen nach Punkt 9.4 der Beförderungsbedingungen in Linienbussen befördert werden, wenn sie am Fahrzeug angeliefert werden, Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Sendung muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.

Unbegleitete Sachen werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Von den Verkehrsunternehmen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Je Stück wird ein Entgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 3 erhoben.

Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

Nicht abgeholte Sachen werden bei den jeweiligen Unternehmen gelagert und können gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß Punkt 14.7 für die Aufbewahrung dort zurückgeholt werden.

## **14. Sonstige Gebühren und Entgelte**

### **14.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten**

Siehe Punkt 5.1 der Beförderungsbedingungen.

Bei nachträglichem Einzug der Gebühr durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 zu zahlen.

### **14.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen**

Siehe Punkt 5.2 der Beförderungsbedingungen.

#### **14.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Siehe Punkt 7.5 der Beförderungsbedingungen.

Bei nachträglichem Einzug des erhöhten Beförderungsentgelts durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 zu zahlen.

#### **14.4 Zahlungserinnerung**

Für Zahlungserinnerungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 erhoben.

#### **14.5 Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen**

Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 erhoben.

#### **14.6 Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt**

- (1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- (2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

- (3) Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
  - bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5%
  - bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%.
- (4) Anträge nach (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro – soweit es sich um ein Unternehmen der DB AG handelt von 15,00 Euro - sowie ggf. eine Überweisungsgebühr und Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr sowie das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
- (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

#### **14.7 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut**

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt

- a) für Fundsachen beträgt bis zu 15,00 Euro gemäß Punkt 10.3 der Beförderungsbedingungen,
- b) für nicht abgeholtes Bus-Kuriergut den Fahrpreis eines Einzeltickets der Preisstufe 4.



**2. Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden**

<b>BVO-Linie</b>	<b>Anerkennung auf Streckenabschnitt</b>
------------------	--

<b>Teilverkehrsräume</b>	
<i>Kreis Gütersloh</i>	
<i>Stadt Bielefeld</i>	
	keine

<b>Teilverkehrsraum</b>	
<i>Kreis Lippe</i>	
450	Horn - Schlangen - Paderborn
700	Lemgo - Barntrup -Bad Pyrmont
769	Oerlinghausen - Lage - Lemgo
772	Detmold - Bad Meinberg
776	Detmold - Schieder / Steinheim
780	Detmold - Horn

<b>Teilverkehrsräume</b>	
<i>Kreise Herford/Minden-Lübbecke</i>	
600	Minden - Petershagen - Wasserstraße - Stolzenau
610	Minden - Hausberge - Rinteln
613	Minden - Bad Oeynhausen
646	Bünde - Herford
648	Bünde / Kirchlingern - Herford

### **3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe**

Im Teilverkehrsraum Kreis Lippe werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Die AST-Fahrten und Bedienungsbereiche werden im Fahrplanbuch der OWL für den Teilverkehrsraum Kreis Lippe veröffentlicht. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-AbfahrtsHaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach telefonischer Anmeldung.

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Sechser“, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

#### **3.1 Tickets und Zuschlagregelung**

Im AST werden alle gültigen Tickets (Ausnahme 3.2 und 3.7) anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe aktuelle Fahrpreistafel, zurzeit 3,00 Euro in den Städten Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo sowie 2,50 Euro im übrigen Bereich des Kreises Lippe) zum regulären Tarif erhoben.

#### **3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung**

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber des Sechser-Abos (auch Umwelt-Abo SVD, LemgoCard und Bad SalzuflenTicket),
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,

- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

### **3.3 Reisegruppen**

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF können nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

### **3.4 SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets**

SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

### **3.5 Sonstiges**

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der unentgeltlichen Mitnahme von Kindern wird je Kind der AST-Zuschlag erhoben.

Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

### **3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)**

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des „Sechser“ nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit den unter 2) - 3) angeführten abweichenden Regelungen.

### **3.7 Monatstickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets über Schulwegkostenträger**

Über Schulwegkostenträger ausgegebene Monatstickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets werden im AST-Verkehr der Stadt Detmold (TG 6500) nicht anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets ist mindestens ein Einzelticket oder ein anderes Ticket plus AST-Zuschlag erforderlich. Im übrigen Gebiet des Kreises Lippe werden durch Schulwegkostenträger ausgegebene Monatstickets im Ausbildungsverkehr bzw. Schulwegtickets gem. 3.1 anerkannt.

## Teil B: Kragenlösungen

### Fahrten in benachbarte Tarifräume

#### 1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland)

##### 1.1 Anerkennung des „Der Sechser“

###### 1.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „Der Sechser“-Tarifgebieten

6000	Bielefeld
6050	Gütersloh
6070	Halle/Westf.
6080	Harsewinkel
6120	Rietberg
6140	Steinhagen
6150	Verl
6160	Versmold

und den folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

4160	Lippstadt
5110	Warendorf
5120	Beelen
5180	Sassenberg
5310	Ahlen
5320	Ennigerloh
5330	Beckum
5340	Wadersloh
5350	Oelde

### 1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr-Tagestickets (1 Person / 5 Personen)
- 7-Tage-Tickets
- Monatstickets – jedermann
- 3-Monatstickets – jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – jedermann
- 9-Uhr-Abos (übertragbar) – jedermann
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr über Schulträger
- Schulwegtickets
- Firmen-Abos
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Aufpreiskarte 1. Klasse  
(Einzel-, 7-Tage-Tickets/Zeittickets)
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Sondertickets

### 1.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Fahrpreise des „Der Sechser“:

### 1.1.4 Fahrpreis

Der Fahrpreis der unter 1.1.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“.

### 1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Der Sechser“.

## Anwendung des Sechser-Tarifs:

### Geltungsbereich:

von/nach		von/nach								
		5310 Ahlen	5330 Beckum	5120 Beelen	5320 Ennigerloh	4160 Lippstadt	5350 Oelde	5180 Sassenberg	5340 Wadersloh	5110 Warendorf
6000	Bielefeld	6	6	6	6	6 <sup>1)</sup>	6	6	6	6
6050	Gütersloh	6	5	4	6	5	4	6	5	6
6070	Halle/Westf.	6	6	6 <sup>2)</sup>	6	6	6 <sup>2)</sup>	6	6	6
6080	Harsewinkel	6	6	4	6	6	5	3 <sup>3)</sup>	6	4
6120	Rietberg	6	5	5	6	3	4	6	5	6
6140	Steinhagen	6	6	6	6	6	6	6	6	6
6150	Verl	6	6	6	6	4	5	6	6	6
6160	Versmold	6	6	6	6	6	5	3	6	4

<sup>1)</sup> Fahrtweg über 6110 (Rheda-Wiedenbrück).

Bei Fahrt über 6150 (Verl) gilt die Preisstufe 4.

<sup>2)</sup> Gilt auch über Bielefeld.

<sup>3)</sup> Zwischen 6083 (Greffen) und 5180 (Sassenberg) gilt die Preisstufe 2.

## 1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

### 1.2.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und der Stadt/Gemeinde Lippstadt (4160)

und den folgenden „Der Sechser“-Tarifgebieten

6090 Herzebrock-Clarholz

6100 Langenberg

6110 Rheda-Wiedenbrück

### 1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland/Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket

- 1. Klasse Aufpreis
- 4er-Ticket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- 60plusAbo, Preisstufe „Netz Münsterland“, „Netz Ruhr-Lippe
- FirmenAbo
- 1. Klasse FirmenAbo Aufpreis
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- Schüler Abo
- FunTicket
- Schulweg-Ticket

### 1.2.3 Preisstufenübersicht

Der Münsterland-Tarif gilt im Rahmen der jeweiligen Preisstufe auch im Binnenbereich der „Der Sechser“-Tarifgebiete:

6090	Herzebrock-Clarholz
6100	Langenberg
6110	Rheda-Wiedenbrück

Dies gilt auch für die Münsterland-Netzpreisstufe 8.

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Zonen / Städten / Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

### Anwendung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs:

Geltungsbereich:

von/nach		von/nach															
		3310 Ahlen	3330 Beckum	3120 Beelen	3400 Drensteinfurt	3320 Ennigerloh	3200 Everswinkel	2100 Hamm	9160 Lippstadt	5000 Münster	3350 Oelde	3900 Ostbevern	3180 Sassenberg	3300 Sendehorst	3100 Telgte	3340 Wadersloh	3110 Warendorf
6090	Herzebrock-Clarholz	6	5	3 <sup>4)</sup>	7	6	6	7	5	7 <sup>3)</sup>	3 <sup>5)</sup>	6	5	6	6	5	4
6100	Langenberg	6	5	5 <sup>9)</sup>	7	5	7	7	4 <sup>6)</sup>	7 <sup>3)</sup>	4	7	6	7	7	4 <sup>7)</sup>	6
6110	Rheda-Wiedenbrück	5	4	4	7	4	6	7	5 <sup>8)</sup>	7 <sup>3)</sup>	3	6	6	6	6	5	5

- <sup>3)</sup> Bei Fahrt über 2100 (Hamm) gilt die Preisstufe 8.
- <sup>4)</sup> Zwischen 6092 (Clarholz) und 3120 (Beelen) gilt die Preisstufe 2.
- <sup>5)</sup> Bei Fahrt über 6110 (Rheda-Wiedenbrück) gilt die Preisstufe 4.  
Zwischen 6092 (Clarholz) und 3354 (Lette) gilt die Preisstufe 2.
- <sup>6)</sup> Zwischen 6101 (Langenberg Mitte) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) sowie zwischen 6102 (Benteler) und 9161 (Lippstadt-Mitte) gilt die Preisstufe 3.
- <sup>7)</sup> Zwischen 6102 (Benteler) und 3341 (Wadersloh-Mitte) gilt die Preisstufe 3,  
zwischen 6102 (Benteler) und 3342 (Wadersloh-Ost) gilt die Preisstufe 2.
- <sup>8)</sup> Zwischen 6112 (Wiedenbrück) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) gilt die Preisstufe 4.
- <sup>9)</sup> Über Herzebrock-Clarholz (6090), Rheda-Wiedenbrück (6110)

#### 1.2.4 Anwendung „Der Sechser“

Zwischen und innerhalb der Tarifgebiete Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg wird „Der Sechser“ angewendet.

#### 1.2.5 Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 1.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

#### 1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

## 2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Tarifraum „Der Sechser“ und dem Tarifraum „Hochstift-Tarif“

### 2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der unten dargestellten Übersicht aufgeführt. Das Tarifgebiet Schlangen des „Sechser“ zählt für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus, sowohl zum Tarifraum des Hochstifts als auch zum Tarifraum des „Sechser“. Die Tickets gelten grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Tarifräume, es sei denn, alternative Wege über den Tarifraum des Hochstifts bzw. des „Sechser“ werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrziels nur die Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 5.1).

**Ausnahme: Im Tarifgebiet Bad Pyrmont ist ein Umstieg nur auf andere aus- und einbrechende Buslinien aus/in dem/den Kreis Lippe möglich. Im Binnenverkehr dieser Tarifgebiete gilt nicht der Tarif des „Sechser“.**

### 2.2 Tickets/Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen werden die Tickets von 5.1 - 5.3, 6.1 - 6.8, 8 und 11 - 13 des „Sechser“ ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des „Sechser“. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern bzw. der unten dargestellten Übersicht.

Inhaber eines Zeitfahrausweises mit Gültigkeit im Bereich der Übergangsregelung zwischen Sechser und Hochstift müssen bei Weiterfahrt über die bezahlte Strecke hinaus nur ein ermäßigtes Einzel- bzw. 4er-Ticket lösen bzw. entwerten. Diese Regelung gilt nur für Fahrten innerhalb des Übergangsbereiches.

## 2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des „Sechser“. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

## 2.4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

Geltungsbereich:		von/nach									
		7700 Paderborn	7750 Altenbeken	7760 Bad Lippspringe <sup>7)</sup>	7780 Delbrück	7790 Hövelhof	7850 Hexer <sup>11)</sup>	7870 Bad Driburg	7930 Marienmünster	7940 Nieheim	7950 Steinheim
von/nach											
520	Bad Pyrmont <sup>11)</sup>	-	-	-	-	-	5	-	5	-	-
6000	Bielefeld	5 <sup>1)</sup>	6	6 <sup>7)</sup>	5 <sup>2)</sup>	4	-	-	-	-	6
6050	Gütersloh	5	-	-	4	4	-	-	-	-	-
6110	Rheda-Wiedenbrück	5 <sup>3)</sup>	-	-	4	4 <sup>5)</sup>	-	-	-	-	-
6120	Rietberg	4 <sup>5)</sup>	-	-	3	4	-	-	-	-	-
6130	Schloß Holte-Stukenbrock	4	5 <sup>12)</sup>	-	4	3	-	-	-	-	-
6150	Verl	4 <sup>6)</sup>	-	-	4 <sup>2)</sup>	2 <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-
6200	Herford	-	6	-	-	-	-	-	-	-	5 <sup>8)</sup>
6500	Detmold	5	5	4	-	5	-	5	-	4	4 <sup>10)</sup>
6520	Augustdorf	5 <sup>1)</sup>	6	6	-	4	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6530	Bad Salzflun	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6540	Barntrup	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6550	Blomberg	-	5	-	-	-	5	-	5	-	3
6560	Dörentrup	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6570	Extertal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6580	Horn-Bad Meinberg	5	4	4	-	5 <sup>13)</sup>	-	4	-	4	3 <sup>9)</sup>
6590	Kalletal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6600	Lemgo	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6610	Lage	6	5	5	-	5 <sup>14)</sup>	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6620	Leopoldshöhe	5 <sup>1)</sup>	6	6	-	4	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6630	Lügde	-	5	-	-	-	4	-	3	-	4 <sup>8)</sup>
6640	Oerlinghausen	5 <sup>1)</sup>	6	6	-	4	-	-	-	-	4 <sup>8)</sup>
6650	Schieder-Schwalenberg	-	4	-	-	-	5	-	4	-	3

<sup>1)</sup> über Oerlingh./Altenb. = 6

<sup>2)</sup> auch über Paderborn

<sup>3)</sup> über Brackwede = 6

<sup>4)</sup> über Schloß Holte = 3

<sup>5)</sup> über Brackwede = 5

<sup>6)</sup> über Schloß Holte-Stukenbrock = 5

<sup>7)</sup> über Detmold o. Paderborn

<sup>8)</sup> über Altenbeken = 6

<sup>9)</sup> über Altenbeken = 4

<sup>10)</sup> über Altenbeken = 5

<sup>11)</sup> gilt nicht für Verbindungen im SPNV

<sup>12)</sup> über Paderborn

<sup>13)</sup> über Bielefeld = 6

<sup>14)</sup> über Paderborn = 6

<sup>\*)</sup> Fahrpreisbesonderheit auf Tarifgebietsblatt beachten!

### 3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“

#### 3.1 Anerkennung des „Der Sechser“

##### 3.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten auf allen Linien des „Der Sechser“ und allen Buslinien der VOS-Süd sowie auf den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf. im Verkehr **zwischen** den Tarifgebieten des „Der Sechser“

6000 Bielefeld  
6060 Borgholzhausen  
6070 Halle/Westf.  
6140 Steinhagen

und den Tarifgebieten des „VOS-Plus“

100 Osnabrück/Belm  
111 Georgsmarienhütte  
115 Hilter  
119 Dissen/Bad Rothenfelde

Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die gem. Teil A, Punkt 1 bereits in den Tarifraum des „Der Sechser“ integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148.

##### 3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den „Der Sechser“-Tarifgebieten gem. 3.1.1 werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr-Tagestickets (1 Person / 5 Personen)

- 7-Tage-Tickets
- Monatstickets – jedermann
- 3-Monatstickets – jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Firmen-Abos
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Gruppentickets

Fahrgäste mit Zeittickets des „Der Sechser“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im Tarifgebiet des VOS-Plus berechtigt.

### 3.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und „VOS-Plus“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „Der Sechser“:

## Anwendung des "Der Sechser":

### Geltungsbereich:

		nach			
		100 Osnabrück	111 Georgsmarienhütte	115 Hilter	119 Dissen/Bad Rothenfelde
von					
6000	Bielefeld	6	6	5	5
6060	Borgholzhausen	4	3	3	2
6070	Halle/Westf.	5	4	3	3
6140	Steinhagen	6	5	4	4

---

## 3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs

### 3.2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des „VOS-Plus“-Übergangstarifs ist identisch mit dem des „Der Sechser“-Tarifes gem. 3.1.1.

### 3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den Tarifgebieten des „VOS-Plus“ gem. 3.1.1 werden „VOS-Plus“-Tickets ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Linien bzw. Linienabschnitte, die dem Tarifraum des „Der Sechser“ gem. Teil A, Punkt 1 angehören. Dies betrifft im Tarifgebiet DisSEN/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148. Folgende „VOS-Plus“-Tickets werden anerkannt:

- Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)
- 4-Fahrten-Karte
- Tageskarte
- Wochenkarte – jedermann
- Monatskarte – jedermann
- Abo-Jahreskarte – jedermann
- Schülermonatskarte
- Firmen-Abo
- Fahrradkarte
- Gruppenkarte

Inhaber von Zeitkarten des „VOS-Plus“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschließttickets im Tarifraum des „Der Sechser“ berechtigt.

### 3.2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „VOS-Plus“-Tarifgebieten und „Der Sechser“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „VOS-Plus“:

## Anwendung des "VOS-Plus":

### Geltungsbereich:

		<b>nach</b>			
		6000	6060	6070	6140
		Bielefeld	Borgholzhausen	Halle/Westf.	Steinhagen
<b>von</b>					
100	Osnabrück	16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte	16	13	14	15
415	Hilter	15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde	15	12	13	14

### 3.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise der unter 3.1.2 und 3.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“. Die Preisstufen 11 bis 16 des „VOS-Plus“ sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1 bis 6 des „Der Sechser“. Die Fahrausweise des „VOS-Plus“ sind den „Der Sechser“-Tickets folgendermaßen zuzuordnen:

Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)	Einzelticket (Erwachsene/Ermäßigt)
4-Fahrten-Karte	4er-Ticket Erwachsene
Tageskarte	9-Uhr-Tagesticket
Wochenkarte – jedermann	7-Tage-Ticket – jedermann
Monatskarte – jedermann	Monatsticket – jedermann
Abo-Jahreskarte – jedermann	Sechser-Abo – jedermann
Schülermonatskarte	Monatstickets im Ausbildungsverkehr
Firmen-Abo (ab 10 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (50 St.)
Firmen-Abo (ab 50 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (100 St.)
Fahrradkarte	Zusatzticket Fahrrad – Einzel
Gruppe (ab 10 Pers.)	Gruppenticket

### **3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**

Im Übrigen gelten für die Fahrausweise gem. 3.1.2 die Tarifbestimmungen des „Der Sechser,“ sowie für die Fahrausweise gem. 3.2.2 die Tarifbestimmungen des „VOS-Plus“.

Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

---

## Teil C: Reiseziele in NRW

### Tarifraumgrenzenüberschreitende Fahrten in NRW

Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs. Darüber hinaus werden folgende Tickets im Tarifraum des Sechser anerkannt:

#### 1. NRWPlus-Ticket

Tickets des Tarifangebotes „NRWPlus-Ticket“ der Deutschen Bahn AG (DB AG) gelten in allen Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Punkt 1 definierten Tarifraums des Sechser. Es gelten die Tarifbestimmungen der DB AG sowie folgende Bestimmungen:

Das NRWPlus-Ticket gilt als Fahrberechtigung der Preisstufe 1 in dem Tarifgebiet, in dem der jeweilige Quell- bzw. Zielbahnhof liegt.

Die Nichtausnutzung des Tarifangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt durch die unter Ziffer 1 genannten Bus- und StadtBahn-Unternehmen. Eine Erstattung wird nur durch die DB AG vorgenommen. Ein Umtausch gegen Tickets des Sechser ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Sechser.

#### 2. SchönesWochenendeTicket

Das SchönesWochenendeTicket wird in allen Nahverkehrszügen, Bussen und StadtBahnen innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tarifraums des Sechser als gültiges Ticket anerkannt.

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des SchönesWochenendeTickets.

## **Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif**

- Gültig ab 01.01.2011 -

<b>(1)</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>(2)</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>(3)</b>	<b>Verhalten der Fahrgäste</b> .....	<b>2</b>
	(3.1) Rechte der Fahrgäste .....	3
	(3.2) Pflichten der Fahrgäste.....	3
<b>(4)</b>	<b>Ausschluss von der Beförderung</b> .....	<b>4</b>
<b>(5)</b>	<b>Ansprüche des Verkehrsunternehmens</b> .....	<b>4</b>
	(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen.....	4
	(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln.....	4
	(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen ...	5
<b>(6)</b>	<b>Pflichten des Verkehrsunternehmens</b> .....	<b>5</b>
<b>(7)</b>	<b>Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit</b> .....	<b>5</b>
	(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise .....	5
	(7.2) Zahlungsmittel.....	6
	(7.3) Ungültige Fahrausweise .....	7
	(7.4) Nicht lesbare Chipkarten .....	8
	(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt .....	8
<b>(8)</b>	<b>Erstattung, Umtausch</b> .....	<b>9</b>
<b>(9)</b>	<b>Besondere Beförderungsregelungen</b> .....	<b>10</b>
	(9.1) Kinder.....	10
	(9.2) Polizeivollzugsbeamte .....	10
	(9.3) Tiere .....	10
	(9.4) Gegenstände .....	10
	(9.5) Fahrräder .....	11
<b>(10)</b>	<b>Fundsachen</b> .....	<b>12</b>
<b>(11)</b>	<b>Mobilitätsgarantie</b> .....	<b>13</b>
<b>(12)</b>	<b>Fahrgastrechte</b> .....	<b>15</b>
<b>(13)</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>16</b>
<b>(14)</b>	<b>Datenerhebung bei Bedarfsverkehren</b> .....	<b>16</b>
<b>(15)</b>	<b>Videoaufzeichnung im Fahrgastraum</b> .....	<b>16</b>
<b>(16)</b>	<b>Verjährung</b> .....	<b>17</b>
<b>(17)</b>	<b>Ausschluss von Ersatzansprüchen</b> .....	<b>17</b>
<b>(18)</b>	<b>Gerichtsstand</b> .....	<b>17</b>

## **(1) Grundlagen**

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifbeschlusses ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

## **(2) Geltungsbereich**

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
  - Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
  - Aachener Verkehrsverbund (AVV),
  - Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
  - Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
  - OWL Verkehr (OWL V),
  - Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
  - Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
  - Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
  - einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),
- sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifbeschlusses. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

## **(3) Verhalten der Fahrgäste**

### **(3.1) Rechte der Fahrgäste**

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem Chip befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

### **(3.2) Pflichten der Fahrgäste**

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

#### **(4) Ausschluss von der Beförderung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### **(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens**

##### **(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen**

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

##### **(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln**

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch

muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen**

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in den Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

## **(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens**

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

## **(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit**

### **(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweiskauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.

- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.  
Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerfen kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

## **(7.2) Zahlungsmittel**

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der

Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

### **(7.3) Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
  - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
  - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
  - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  - d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
  - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
  - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise.

se. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

#### **(7.4) Nicht lesbare Chipkarten**

- (1) Ist ein elektronisches Ticket mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar und trifft keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes und die Chipkartennummer zu erheben. Der Fahrgast ist aufzufordern, die Chipkarte durch das ausgebende Verkehrsunternehmen ersetzen zu lassen.
- (2) Die aufgenommenen Daten werden an das zuständige Verkehrsunternehmen übermittelt.

#### **(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
  - a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
  - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
  - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt oder dem Personal aushändigt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerfen konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen.
- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

## **(8) Erstattung, Umtausch**

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkraft-

treten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

## **(9) Besondere Beförderungsregelungen**

### **(9.1) Kinder**

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

### **(9.2) Polizeivollzugsbeamte**

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

### **(9.3) Tiere**

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

### **(9.4) Gegenstände**

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht

- gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
    - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
    - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
    - c) Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
  - (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
  - (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
  - (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

### **(9.5) Fahrräder**

- (1) Fahrräder werden dann befördert, wenn im Fahrzeug geeignete Abstellmöglichkeiten bestehen bzw. wenn die Platzsituation dies zulässt. In Bahnen und Zügen werden die Fahrräder nur in den dafür mit einem Fahrradsymbol gekennzeichneten Stauräumen und soweit es die Sicherheit des Fahrbetriebes zulässt im Einstiegsbereich befördert.
- (2) Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit

Fahrrädern nicht mehr zusteigen. Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben jederzeit Vorrang vor Radfahrern.

- (3) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder bis einschließlich 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. Fahrräder mit Hilfsmotor und Konstruktionen, die von ihren Abmessungen her nicht zur Mitnahme geeignet sind, sind von der Beförderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.
- (5) Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Darüber hinaus muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt bzw. dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast. Ein Anspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht.

## **(10)Fundsachen**

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren

einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (5) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

### **(11) Mobilitätsgarantie**

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels von mehr als 20 Minuten an der Einstiegs- haltestelle in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht, ein anderes das Ziel erreichendes Verkehrsmittel, das mit einem der unter Ziffer 2 definierten Tarife genutzt werden kann, vom selben Bahnhof bzw. derselben Haltestelle zu nutzen.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller neun nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von den Verkehrsunternehmen

- PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn,
- Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG,
- Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif,
- Firma Pollmann Reisen GmbH und
- Firma Auto Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG

bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zunächst befristet und bis längstens zum 31.12.2011 zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 2 und 3 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommenen Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
  - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze auf 20,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 20,00 Euro erstattet.
  - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.
- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter / ReiseCenter des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das

die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- a) Streik
- b) Unwetter
- c) Naturgewalten
- d) Bombendrohungen

Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

## **(12) Fahrgastrechte**

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt, ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
- a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
  - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

### **(13)Haftung**

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

### **(14)Datenerhebung bei Bedarfsverkehren**

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.  
Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.
- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

### **(15)Videoaufzeichnung im Fahrgastraum**

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

### **(16) Verjährung**

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

### **(18) Gerichtsstand**

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.